SPAREN MIT AUGENMASS

Die viel diskutierten finanziellen Probleme der Sozialversicherung zwingen auch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), Maßnahmen zu ergreifen.

Satzungsänderung per 1. Juli 2000

Mit der Änderung ihrer Satzung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2000 reagiert die BVA auf die angespannte budgetäre Lage. Die Erweiterung der Behandlungsbeitragspflicht sowie die Vereinheitlichung bei der Fahrtkostenvergütung sollen als erste Schritte zusätzliche finanzielle Mittel sichern.

Von Seiten der Geschäftsleitung werden Einsparungen mit Augenmaß und Feingefühl gesetzt, um die Belastungen für die Kunden sozial ausgewogen und so gering wie möglich zu halten, doch vorsichtige Einschnitte im Leistungssektor werden in naher Zukunft unumgänglich sein. Aber nicht nur bei den Leistungen, auch beim Personal muss gespart werden. Die schon bisher äußerst geringen Personal- und Verwaltungskosten sollen durch einschränkende Maßnahmen noch weiter gedrückt werden.

Behandlungsbeitrag

Der Behandlungsbeitrag für öffentlich Bedienstete ist so alt wie deren Krankenversicherung selbst. Bereits in der Stammfassung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten aus dem Jahr 1920 wurde – zur Absicherung des Grundsatzes der freien Arztwahl – eine „Arztgebühr“ festgeschrieben, die im B-KUVG 1967 mit 20 Prozent auf ärztliche Leistungen fixiert wurde.

Für bildgebende Diagnoseverfahren, das sind zum Beispiel Röntgen, Sonographie oder Computertomographie, war der Behandlungsbeitrag bisher auf den Honoraranteil eingeschränkt, mit dem die BVA die ärztliche Leistung vergütete. Mit der jüngsten Satzungsänderung dehnt die BVA die Behandlungsbeitragspflicht auf jene Tarifteile aus, mit denen sie die Unkosten des Arztes abgelten. Betroffen sind nach dem 1. Juli 2000 in Anspruch genommene Untersuchungen. Ebenfalls mit Wirksamkeit 1. Juli wird für die bisher behandlungsbeitragsfreien elektrokardiographischen (EKG) und ergometrischen Untersuchungen ein Behandlungsbeitrag von 20 Prozent des Vertragstarifs eingehoben.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Möglichkeit der teilweisen Nachsicht von Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr und Kostenanteil für Heilbehelfe. Nachgesehen wird die monatliche Belastung, die den so genannten Richtwert (das ist ein Betrag zwischen null und zehn Prozent des monatlichen Einkommens) übersteigt. Als Einkommenshöchstgrenze für die Nachsichtsmöglichkeit gilt ein Nettoeinkommen von derzeit 29.092 Schilling; bei diesem Einkommen wird ein Richtwert von zehn Prozent erreicht. Versicherten mit einem Nettoeinkommen bis zum Mindestsatz für die Ergänzungszulage von derzeit 8312 Schilling werden die Selbstbehalte zur Gänze erstattet. Anträge können Sie bei Ihrer Landes- oder Außenstelle einbringen.

Fahrtkostenvergütung

Für Fahrten ab dem 1. Juli erfolgt keine Vergütung nach den Tarifen öffentlicher Verkehrsmittel mehr, es kommt ein einheitlicher Kilometersatz zur Anwendung, unabhängig davon, welches Fahrzeug tatsächlich benutzt wird. Dieser beträgt 1,25 Schilling pro Kilometer, bei Fahrten mit einer Begleitperson 1,88 Schilling pro Kilometer für beide Personen.

Angesichts der immer rascher steigenden Ausgaben – insbesondere durch die weiterhin ungebremste Entwicklung auf dem Heilmittelsektor – ist die BVA gezwungen, nach weiteren Sparpotenzialen zu suchen. Es wird daher in nächster Zeit unumgänglich sein, durch weitere Änderungen die Bestimmungen der Satzung den immer schwieriger werdenden Bedingungen, denen die BVA ausgesetzt ist, anzupassen. ◆

Foto: Andi Bruckner

Die enorme Entwicklung am Heilmittelsektor lässt die Kosten moderner Behandlungsmethoden immer rascher steigen. Die BVA bemüht sich mit viel Feingefühl, neue Sparpotenziale zu suchen